

Antrag

**der Abgeordneten David Stoop, Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Heike Sudmann, Ivy May Müller und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Keine Geschenke an Cum-Ex Steuerräuber – Bürokratieentlastung darf nicht zulasten einer effektiven Strafverfolgung gehen!

Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wollen FDP, SPD und GRÜNE vermeintlich überflüssige Bürokratie abbauen. Eine der wichtigsten Maßnahmen: Die Aufbewahrungsfrist für Steuer- und Buchungsbelege soll laut Gesetzesentwurf von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Das ist eine freudige Nachricht für alle Steuerräuber*innen, Cum-Ex Betrüger und Wirtschaftskriminelle in diesem Land. Diese sind nämlich die Hauptprofiteur*innen des angeblichen Bürokratieabbaus. Steuerstrafdelikte verjähren erst nach fünfzehn Jahren. Eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren ist daher komplett unzureichend. Eine Fristverkürzung würde dazu führen, dass Beweismittel legal vernichtet werden dürfen.

Anstatt es den Strafverfolgungsbehörden zu erschweren, komplexe Delikte wie Cum-Cum und Cum-Ex Geschäfte wirksam aufzuklären, wäre eine Stärkung der Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden notwendig. Zurecht kritisiert deshalb die Deutsche Steuergewerkschaft die geplante Bundesregelung scharf: „Der Gesetzgeber öffnet Straftätern Tür und Tor. Er verspielt leichtfertig die Mittel des Rechtsstaats. Ohne Not und ohne Sinn. Ein Geschenk an Kriminelle“.

Gerade vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen mit Cum-Ex Geschäften in Hamburg und deren späte Aufklärung ist es notwendig, dass wir uns im Bund für eine vernünftige Regelung der Aufbewahrungsfristen einsetzen. Diese kann nur lauten: Mögliche Beweismittel müssen bis zum Eintritt der Verjährung – in Steuerstrafsachen also fünfzehn Jahre lang – aufbewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird dazu aufgefordert:

- Sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung für eine Erhöhung der Aufbewahrungszeiten für Steuer- und Buchungsbelege auf fünfzehn Jahre einsetzen.